

Begründung zur Verordnung vom 4. November 2021 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 21. August 2021

A. Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage des § 32 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ermächtigt § 21 Absatz 5 Nummer 1 Corona-Verordnung (CoronaVO) das Kultusministerium und das Sozialministerium durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Bereich der öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, Fitnessstudios und Yogastudios und die Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie für den Betrieb von Tanz- und Ballettschulen und ähnlichen Einrichtungen bereichsspezifische und damit sowohl ergänzende als auch abweichende Regelungen zu erlassen. Darauf gestützt wird mit der jetzigen Änderung der Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) auf die in den letzten Wochen eingetretene Veränderung der Infektionslage reagiert.

Es erfolgt eine Angleichung der Testnachweispflichten für nicht-immunisierte Beschäftigte im Sportbereich an die Grundaussage des § 18 CoronaVO, wonach in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend ist. Um den Wettkampf- und Ligabetrieb im Breitensport aufrecht zu erhalten, wurde zudem festgelegt, dass – abweichend von der in der CoronaVO normierten Pflicht, in der Warnstufe bei Sportausübung in geschlossenen Räumen einen PCR-Testnachweis vorzulegen – ein Antigen-Testnachweis ausreicht.

Zu berücksichtigen war auch, dass das Landesgesundheitsamt am 2. November 2021 angesichts der den Schwellenwert übersteigenden Auslastung der Intensivbetten die Warnstufe (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. Absatz 3 CoronaVO) ausgerufen hat. Die vorgenannten Lockerungen sind nach Ausrufung der Warnstufe nur dadurch noch vertretbar, dass die auch bisher für Beschäftigte vorgesehene engmaschige, für jeden Präsenztage vorgesehene Testung aufrechterhalten und durch den Ausschluss von häuslichen Eigentestungen verschärft wird.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 2 (Allgemeine Vorgaben)

Zu Absatz 2 Satz 1

Mit dem neu eingefügten Verweis auf § 5 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO wird die dort für nicht-immunisierte Personen normierte Pflicht zur Vorlage von Testnachweisen in die CoronaVO Sport integriert.

Zu Absatz 2a

Der neue Absatz 2a regelt, wie Testungen bei nicht-immunisierten beschäftigten Personen, ehrenamtlich und selbstständig Tätigen wie beispielsweise Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern durchzuführen sind. Sie können die Tests, wie in § 5 Abs. 4 CoronaVO vorgesehen, bei einer dafür zugelassenen Stelle durchführen lassen. Alternativ können sie die Tests in der Einrichtung selbst durchführen. In diesem Fall muss eine weitere volljährige Person die Testung überwachen und das Testergebnis bestätigen. Häusliche Tests sind nicht ausreichend. Wegen des im Sportbereich häufigen Kontakts mit Kindern und Jugendlichen und des mit der Sportausübung verbundenen erhöhten Ausstoßes von Aerosolen ist es – um Antigen-Testnachweise auch in der Warn- und Alarmstufe zuzulassen – als Ausgleich notwendig, bei der Durchführung der Tests eine möglichst hohe Durchführungsqualität zu sichern und für jeden Präsenztage einen Testnachweis zu verlangen.

Die Aufgaben und Befugnisse der die Testung in der Einrichtung überwachenden Person sind auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Testung und Bestätigung des Testergebnisses beschränkt. Sie ist zur Verschwiegenheit über das Ergebnis der Testung verpflichtet. Die Personen, die als Zugangsvoraussetzung einen Testnachweis zu erbringen haben, müssen gegenüber dem jeweils Zuständigen innerhalb der Einrichtung diesen vorlegen oder in einer sonstigen für die Nachweisführung geeigneten Form zur Kenntnis bringen. Die Bestätigung der Testteilnahme ist formfrei möglich. Im Falle einer positiven Testung gelten die Regelungen der CoronaVO Absonderung. Eine positiv getestete Person ist nicht befugt, die Einrichtung zu betreten.

Zu § 3 (Trainings- und Übungsbetrieb)

Zu Absatz 2 Satz 4

Die Regelung gilt für nicht-immunisierte Beschäftigte des den Trainings- und Übungsbetrieb anbietenden Vereins oder sonstigen Arbeitgebers (z. B. ein nicht in der Rechtsform eines Vereins geführtes Fitnessstudio). Angesichts der insbesondere

im Vereinsbereich anzutreffenden unterschiedlichsten Formen des Tätigwerdens und der damit einhergehenden schwierigen Abgrenzbarkeit der unterschiedlichen Aktivitätsformen gilt sie auch für ehrenamtlich und selbstständig für einen Verein oder sonstigen Arbeitgeber tätige Personen. § 3 Absatz 2 Satz 4 umfasst damit beispielsweise die Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter oder auch technisches Personal des Vereins oder – bei Spielen – der Gastvereine. Für diese Personen ist nach der erfolgten Änderung nun in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend. Nach der bisherigen Regelung war in der Warnstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur mit einem PCR-Testnachweis möglich gewesen, in der Alarmstufe war ein Zutritt für nicht-immunisierte Personen generell ausgeschlossen. Mit der jetzigen Änderung werden zum einen die Anforderungen den in § 18 CoronaVO i. V. m. § 4 Absatz 1 SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung normierten Regelungen angepasst. Zum andern wird jedoch wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Personengruppe von Kindern und Jugendlichen, die eine große Gruppe der Sporttreibenden bildet und für die es entweder keine Impfeempfehlung gibt bzw. bei denen derzeit noch eine relativ geringe Impfquote gegeben ist und wegen des mit der Sportausübung in der Regel verbundenen erhöhten Ausstoßes von Aerosolen sowie des sich aktuell wieder stark beschleunigenden Infektionsgeschehens, auch weiterhin am Erfordernis festgehalten, für jeden Präsenztag einen aktuellen Testnachweis zu erbringen.

Für Personen, die in keinem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein oder Arbeitgeber stehen, bei dem sie tätig werden, beispielsweise in aller Regel im Breitensport die Sportlerinnen und Sportler, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter oder auch Verbandstrainerinnen und -trainer (z. B. Auswahltrainerinnen und -trainer) trifft § 4 Absatz 2 Nummer 9 für Testungen bei Wettkampfserien oder Ligabetrieb eine Sonderregelung.

Zu § 4 (Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen)

Zu Absatz 3

Zu Nummer 3a

Für diese, die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen betreffende Regelung gilt das zu § 3 Absatz 2 Satz 4 Ausgeführte entsprechend.

Zu Nummer 9

Die neu eingefügte Nummer 9 trifft eine Sonderregelung für im Rahmen von Wettkampfserien oder im Ligabetrieb Sport ausübende Personen, die nicht unter die Regelung zu den Beschäftigten der Nummer 3 a fallen. Das sind z. B. im Breitensport Sportlerinnen und Sportler, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter oder auch Verbandstrainerinnen und -trainer. Ohne eine Ausnahmeregelung wäre für solche Personen nach § 2 Absatz 2 CoronaVO Sport i. V. m. § 14 Absatz 1 Nummer 2 für die Sportausübung in geschlossenen Räumen in der Warnstufe ein PCR-Testnachweis vorzulegen. Angesichts der besonderen Bedeutung des Sports für die Gesundheit und für das soziale Leben soll jedoch zumindest der im Rahmen von Wettkampfserien oder im Ligabetrieb stattfindende Spielbetrieb auch in den Sportarten, die in geschlossenen Räumen ausgeübt werden, weitgehend aufrechterhalten bleiben. Ohne eine ausreichende Anzahl an Spielerinnen und Spielern oder beispielsweise ohne einen Schiedsrichter ist dies jedoch nicht möglich. Da ein PCR-Testnachweis eine hohe Hürde darstellt, ist es vertretbar, in der Warnstufe ausnahmsweise ein Antigen-Testnachweis ausreichen zu lassen. Die Erleichterung bei der Anforderung an den Testnachweis gilt ausdrücklich nur für den Wettkampf- und Ligabetrieb und auch dort nur für die eigentliche Sportausübung, nicht also z. B. für ein anschließendes geselliges Beisammensein mit Zuschauerinnen und Zuschauern. Auch bei Trainings- und Freundschaftsspielen, Einladungsturnieren oder sonstigen Einzelveranstaltungen bleibt es in der Warnstufe bei den Regelungen des § 2 Absatz 2 CoronaVO Sport, also beim Erfordernis, als nicht-immunisierte Person in geschlossenen Räumen einen PCR-Test nachzuweisen. Da in der Alarmstufe ein massiv angestiegenes Infektionsgeschehen mit den damit ausgelösten großen Belastungen des Gesundheitswesens gegeben ist, kann in der Alarmstufe die mit einem Antigen-Testnachweis verbundene Erleichterung beim Zugang zu Sportstätten nicht zur Anwendung kommen. Da ein Training auch mit weniger Spielerinnen und Spielern sinnvoll durchgeführt werden kann, bleibt es auch dort bei den strengeren Zugangsvoraussetzungen, also bei der 2G-Zugangsvoraussetzung für die Sportausübung in geschlossenen Räumen und 2G oder PCR-Testnachweis für die die Sportausübung im Freien.

Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten der Änderungsverordnung geregelt.